

HEGELMANN EXPRESS GMBH
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON GÜTERN

1. Wir sichern zu, dass alle eingehenden Transportaufträge zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen. Rückwirkende Einsprüche werden nicht anerkannt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, alle für den rechtzeitigen und sicheren Transport der Ware erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Der Kunde versichert hiermit, dass er der Eigentümer der Transportgütern ist, oder vom Eigentümer der Ware bevollmächtigt wurde, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dessen Namen anzunehmen.
4. Gefährliche Güter sind vom Kunden explizit anzugeben und entsprechend zu kennzeichnen; und nach Zustimmung des Frachtführers zum Transport entsprechend den nationalen und / oder internationalen Gesetzen und Vorschriften zur Beförderung von gefährlichen und/oder deklarationspflichtigen Gütern zu klassifizieren, zu verpacken, zu etikettieren und in der Dokumentation zu kennzeichnen. Der Kunde hat dem Frachtführer die Informationen, Daten und ggf. die erforderlichen Transport- und Begleitdokumente (Genehmigungen, Erlaubnisse, Meldungen, Zertifikate etc.) zur Verfügung zu stellen.
5. Der Kunde haftet für alle Folgen, die sich aus unvollständigen oder unzutreffenden Angaben des Kunden zur Ware ergeben.
6. Kosten, Steuern und Gebühren, die der Frachtführer nicht zu vertreten hat und die auf Hindernisse bei der Abholung und/oder Ablieferung der Güter zurückzuführen sind, sind vom Kunden zu tragen. Diese Bestimmung gilt auch für alle zusätzlichen Anweisungen des Kunden.
7. Der Absender der Ware hat die Ware so zu verladen und zu sichern, dass sie für die Beförderung sicher ist; und der Empfänger übernimmt die Verantwortung für die Entladung der Ware. Der Kunde haftet für alle Folgen, die sich aus unvollständigen oder ungenauen Angaben des Kunden zur Ware ergeben.
8. Der Frachtführer übernimmt keine Haftung für zusätzliche Handlungen am Ort der Be- und/oder Entladung der Fracht; falls solche Leistungen auf Wunsch des Kunden erbracht werden, übernimmt der Kunde alle damit verbundenen Risiken.
9. Der Kunde gewährleistet die sichere und ordnungsgemäße Be- und Entladung der Ladung und die Erledigung der Zollabfertigung innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden in der Russischen Föderation und in den GUS-Ländern, innerhalb von 2 (zwei) Stunden bei voller Ladung und 1 (eine) Stunde bei weniger als einer Ladung in allen anderen Ländern. Diese Fristen werden ab der Ankunft des Fahrzeugs am Bestimmungsort berechnet.
10. Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Anweisungen des Fahrers des Fahrzeugs an der Ladestelle befolgt werden, um eine korrekte Positionierung der Ladung im Fahrzeug zu gewährleisten und ein mögliches axiales Übergewicht zu vermeiden.
11. Der Frachtführer haftet nicht für Schäden, die während des Warentransports entstehen, wenn die Ware durch den Kunden, den Auftraggeber des Kunden und/oder den Absender be- bzw. entladen/gesichert wird; für die Verwendung einer unsachgemäßen Verpackung

der Ware, die zum Zusammenfallen/Absinken/Verschieben der Ladung während des Transports führt; und/oder für die Höhe der Ladung, die Aufteilung auf den Paletten, die Abstände zwischen den Paletten usw. auch die Verpackung der Ladung darf das Fahrzeug nicht beschädigen.

12. Wenn im Transportauftrag angegeben ist, dass es sich bei der Ladung um leicht verderbliche oder andere Waren handelt, die temperaturkontrollierte Produkte sind, ist der Frachtführer nicht verpflichtet, die Temperatur der Produkte am Verladeort zu kontrollieren und haftet nicht für Schäden, die sich aus einer Abweichung im Temperaturregime des Produkts ergeben.
13. Jegliche Korrespondenz über das E-Portal der Frachtenbörse, jegliche Skype- und/oder ähnliche Kommunikation im Prozess der Vereinbarung über die Bedingungen des Frachtbeförderungsvertrags zwischen dem Frachtführer und dem Kunden sowie eingescannte und/oder andere elektronische Dokumente, die per E-Mail, Fax, Skype und/oder andere elektronische Kommunikationsmittel gesendet wurden, sind zulässig und können, falls erforderlich, vor Gericht als ausreichender Beweis verwendet werden.
14. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten alle für die Beförderung der Ware erforderlichen Dokumente (Qualitätszertifikate, Ausfuhrgenehmigungen/Genehmigungen, Veterinärzertifikate, Gesundheits- und Hygienezertifikate, Frachtrechnungen und sonstige für die Ware erforderliche Dokumente) auszustellen. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass alle Angaben in den Dokumenten richtig und ausreichend sind. Der Kunde haftet für alle Schäden, die dem Frachtführer als Folge der unsachgemäßen Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Verpflichtung des Kunden entstehen.
15. Wenn der Kunde vorsätzlich verzögert und/oder Anweisungen nicht rechtzeitig erteilt, d.h. nicht später als 1 (eine) Stunde ab dem Zeitpunkt des Empfangs durch den Frachtführer, und keine Anweisungen bei der Bereitstellung von Informationen über irgendwelche Hindernisse erteilt, ist der Frachtführer berechtigt, einseitig über weitere Maßnahmen in Bezug auf die Waren zu entscheiden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umladung/Umverpackung/Lagerung/Bergung usw.). In einem solchen Fall teilt der Frachtführer dem Kunden die anwendbaren Tarife im Voraus mit, und der Kunde hat den Frachtführer unverzüglich und bedingungslos für die entstandenen Verluste zu entschädigen.
16. Sollte der Frachtführer Grund zu der Annahme haben, dass der Kunde sich absichtlich der Bezahlung der dem Frachtführer entstandenen Schäden entzieht oder nicht bereit ist, diese zu bezahlen, ist der Frachtführer berechtigt, die Fracht einzubehalten und/oder die Erbringung der Dienstleistung auszusetzen, bis der Kunde Zahlungen auf alle vom Frachtführer ausgestellten Rechnungen für die entstandenen Schäden gemäß der vorstehenden Klausel 15 leistet.
17. Der Frachtführer haftet unter keinen Umständen für Handlungen, die vom Kunden und/oder Frachteeigentümer und/oder einem ihrer Mitarbeiter in betrügerischer Absicht und/oder in böser Absicht vorgenommen wurden, vorausgesetzt, dass der Frachtführer nichts von solchen in betrügerischer Absicht oder in böser Absicht vorgenommenen Handlungen wusste und nicht wissen konnte.
18. Der Kunde hat den Frachtführer für alle zusätzlichen Kosten und/oder Verluste des Frachtführers zu entschädigen, die sich aus der Erteilung falscher Informationen an den

- Frachtführer (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bußgelder, Schäden usw., die dem Frachtführer aufgrund von Unterlassungen des Kunden entstehen), falscher Verpackung oder Kennzeichnung der Waren, falscher Lieferadresse usw. ergeben.
19. Falls der Fahrer des Frachtführers nicht in der Lage ist, die Be- und/oder Entladevorgänge zu beobachten, muss der Fahrer diese Tatsache auf dem CMR oder in einem anderen Begleitdokument vermerken, der Kunde verliert das Recht auf Regress.
 20. Der Fahrer darf keine einzelnen/unverpackten Güter zählen, wenn die Fracht auf eine andere Weise als auf Paletten transportiert wird. In einem solchen Fall empfiehlt der Frachtführer im Interesse des Kunden dringend, das Fahrzeug zu versiegeln, da der Frachtführer keine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden an der Ware übernimmt.
 21. Schadensersatzansprüche werden nicht mit den vom Frachtführer ausgestellten Rechnungen für die Güterbeförderung verrechnet. Darüber hinaus werden Zahlungen für Beförderungsleistungen nicht zurückgehalten, wenn der Empfänger im Frachtbrief oder einem anderen Begleitdokument der CMR Vermerke hinzugefügt hat.
 22. Der Kunde zahlt dem Frachtführer für die Standzeit EUR 50 pro Stunde oder EUR 500 für jeden 24-Stunden-Zeitraum der Standzeit. Der Kunde ist sich darüber im Klaren und stimmt zu, dass diese Sätze angemessen und verhältnismäßig sind. Die Parteien sind sich einig, dass diese Sätze als pauschalierter Schadensersatz, der den minimalen Verlusten des Frachtführers aufgrund von Leerlaufzeiten entspricht, akzeptabel und unbestritten sind.
 23. Der Frachtführer verpflichtet sich, die Transportdokumente so schnell wie möglich zurückzugeben. Die Parteien verstehen und akzeptieren, dass die Rückgabe von Transportdokumenten, insbesondere bei internationalen Transporten, eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Es werden keine Bußgelder für angeblich verspätete Rückgabe der Dokumente verhängt, es sei denn, dem Frachtführer wird Vorsatz nachgewiesen.
 24. Der Leerguttausch gilt nur für Europaletten, wobei die Menge auf 33 Stück begrenzt ist.
 25. Im Transportauftrag ist eine genaue Anzahl der zu tauschenden Europaletten anzugeben. Wird keine genaue Anzahl angegeben, werden die Europaletten nicht getauscht und der Frachtführer ist von der Tauschpflicht befreit. Die mit den Palettentausch am Entladeort verbundenen Risiken werden in vollem Umfang vom Kunden übernommen.
 26. Die Dienstleistung des Austausches von Europaletten ist zusätzlich an den Frachtführer zu bezahlen und ist nicht in der Gesamtrechnung für den Transport enthalten. Die zusätzliche Zahlung für den Austausch von Europaletten wird nach der Anfrage des Kunden und der Antwort mit den Preisen für die Austauschleistungen des Carriers festgelegt. Falls der Kunde keine Anfrage stellt, ist der Frachtführer nicht zum Austausch der Europaletten verpflichtet. Die Preise für Europaletten sind wie folgt: EUR 8 für Europalette, EUR 5 für Düsseldorfer Palette, EUR 6 für E1-Box, EUR 6 für E2-Box und EUR 45 für H1- oder Gitter-Box.
 27. Die vollständige Frachtdokumentation ist dem Fahrer vor Antritt der Fahrt zu übergeben. Alle Kosten, die mit der Verzögerung bei der Übergabe der Dokumente verbunden sind, trägt der Kunde.
 28. Bei Stornierung des Auftrages aus Gründen, die der Frachtführer nicht zu vertreten hat, behält sich der Frachtführer das Recht vor, eine Entschädigung in Höhe von 1/3 des Transportauftrages und/oder Ersatz des durch die Stornierung entstandenen Schadens zu

- verlangen. Im Falle eines darüberhinausgehenden Schadens hat der Frachtführer das Recht, den vollen Schadensersatz zu verlangen.
29. Falls der Kunde mit dem Frachtführer nicht gemäß den Bedingungen dieses Vertrages abrechnet, hat der Kunde für jeden Verzugstag Zinsen in Höhe von 0,2 Prozent des nicht fristgerecht bezahlten Betrages zu zahlen.
 30. Die Parteien dieses Vertrages sind von der Haftung für die nicht ordnungsgemäße Erfüllung oder die vollständige Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn die Nichterfüllung durch Umstände höherer Gewalt verursacht wurde, die die Parteien nicht vorhergesehen haben und nicht vorhersehen konnten (z. B.: Naturkatastrophen, Krieg, Handlungen oder Maßnahmen der Regierung, die die Erfüllung beeinträchtigen und andere ähnliche Umstände).
 31. Im Falle von höherer Gewalt werden die Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange aufgeschoben, wie diese Umstände andauern. Eine Partei, die aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert wird, ist verpflichtet, die andere Partei über die genannten Umstände zu informieren und alle verfügbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Umstände der höheren Gewalt zu beweisen.
 32. Die Erbringung von Transportleistungen und die Beziehungen zwischen den Parteien werden durch das Internationale Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR Gesetz), das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen), das Übereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnet TIR (TIR-Verfahren) und andere internationale Vereinbarungen zur Regelung des internationalen Straßengüterverkehrs geregelt.
 33. Das Entgelt für Transport und andere Dienstleistungen ist exklusive Mehrwertsteuer und anderer Nicht-Transportkosten.
 34. Der Kunde versichert hiermit, dass er diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Beförderung von Gütern sorgfältig gelesen hat, mit ihnen vertraut ist, sie in vollem Umfang verstanden hat und sich mit ihrer Einhaltung einverstanden erklärt. Der Kunde versichert hiermit, dass er bezüglich dieser AGBs oder eines Teils davon Anwälte und/oder Notare konsultiert hat oder in der Lage/berechtigt war, solche Beratungen in Fällen von Unklarheiten bezüglich des Wortlauts und/oder der Anwendung derselben uneingeschränkt einzuholen.
 35. Alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ergeben, sowie Verstöße werden durch Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt. Erzielen die Parteien keine Einigung, so werden die Streitigkeiten je nach Streitwert vor den Gerichten der Stadt Köln (Deutschland) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (lex fori) entschieden und es wird als besondere Gerichtsstands Klausel für Streitigkeiten aus der Anwendung der CMR-Konvention vereinbart.